



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 17.05.2018 aufgrund der §§ 32 Abs. 3 Nr. 1, 26 Abs. 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356) die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen vom 13.11.2014, zuletzt geändert am 23.11.2017 (DAB 2/2018, S. 29, Regionalteil Niedersachsen), beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen vom 13.11.2014, zuletzt geändert am 23.11.2017 (DAB 2/2018, S. 29, Regionalteil Niedersachsen) wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Hauptsatzung und die aufgrund des Architektengesetzes erlassenen Satzungen (Ordnungen) sowie deren Änderungen sind vom Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde, soweit dieser erforderlich ist, durch Veröffentlichung im „Deutschen Architektenblatt“ oder auf der Homepage www.aknds.de unter der Rubrik „Über uns/Kammerrecht“, bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

2. Bei einer Veröffentlichung auf der Homepage der Architektenkammer Niedersachsen ist sicherzustellen, dass im „Deutschen Architektenblatt“, hilfsweise im Ministerialblatt des Landes Niedersachsen, nachrichtlich die Bezeichnung der Rechtsvorschriften, das Datum des Beschlusses der Vertreterversammlung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens, der Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde (soweit dieser erforderlich ist), der Ausfertigungsvermerk des Präsidenten und die Fundstelle auf der Homepage der Architektenkammer Niedersachsen veröffentlicht werden.

3. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichungen im „Deutschen Architektenblatt“, durch Rundschreiben oder Veröffentlichung auf der Homepage der Architektenkammer Niedersachsen unter www.aknds.de mitgeteilt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Deutschen Architektenblatt – Regionalteil Niedersachsen – in Kraft.